

Information gem. Art. 13, 14 ff. DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin
Postfach 44 60
49034 Osnabrück

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Stadt Osnabrück
Datenschutzbeauftragte
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück
datenschutz@osnabrueck.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt und Zollbehörden, Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten.
Rechtsgrundlage: Art. 6 DSGVO, i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: § 16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: § 31 - § 36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: § 1, § 2, § 13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, § 14).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- (1) Kraftfahrtbundesamt
- (2) Zoll
- (3) Versicherung
- (4) andere Zulassungsbehörden
- (5) Finanzämter

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

-Entfällt-

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

- (1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§ 45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- (2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- (3) Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)